

**10. Europaministerkonferenz in Würzburg****23./24.05.1995****Beschluß****TOP 4: Abkommen über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union**

1. Nach Abwägung der unterschiedlichen personellen Beteiligungsformen der Länder in EU-Angelegenheiten und unter Berücksichtigung der positiven Voten von Vertretern der Agrar-, Innen-, Justiz-, Kultus-, Sozial-, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsministerkonferenz halten es die Europaminister und -senatoren der Länder für notwendig, den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union (Länderbeobachter) als gemeinsame Einrichtung der Länder fortzuführen. Die Unterstützung des Bundesrates bei der Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union gem. Art. 23 GG und die Unterrichtung der Länder über für sie bedeutsame Vorgänge im Bereich der Europäischen Union durch den Länderbeobachter ist weiterhin erforderlich. Insbesondere kann auf seine Berichterstattung über die Tagungen des Rates der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Länderanliegen nicht verzichtet werden. Angesichts der inzwischen aufgebauten anderen Formen der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in EU-Angelegenheiten sind die Aufgaben des Länderbeobachters, um Doppelarbeit zu vermeiden, jedoch zu konzentrieren.
2. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bitten Sie die Bundesregierung, die räumliche und technische Anbindung des Brüsseler Büros des Länderbeobachters an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union zu verbessern.
3. Dienstsitz des Länderbeobachters bleibt bis auf weiteres neben Brüssel auch Bonn. Wegen der zunehmend enger werdenden Zusammenarbeit von Bund und Ländern, z.B. über die vom Bundesrat benannten Ländervertreter, kann sich der Länderbeobachter in seiner inhaltlichen Arbeit auf die Sitzungsorte des Rates und den Sitz der Kommission konzentrieren. Das Bonner Büro ist jedoch noch zur schnellen direkten Informationsübermittlung an die Länder notwendig. Die Ständige Arbeitsgruppe wird beauftragt, zu gegebener Zeit - spätestens nach drei Jahren - zu prüfen, ob sich durch die Einführung der elektronischen Post und die daraus

resultierenden Veränderungen im Verteilungsverfahren des Bundesrates Alternativen für die Übermittlung der Information des Länderbeobachters ergeben.

4. Die Ständige Arbeitsgruppe wird beauftragt, nach Unterzeichnung eines neuen Länderbeobachterabkommens die „Empfehlungen zur Ausfüllung des Abkommens über den Länderbeobachter“ vom 8. März 1989 zu überprüfen und ggf. eine geänderte Fassung vorzulegen.
  
5. Die Europaminister und -senatoren sehen in dem anliegenden Entwurf eines neuen Länderabkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union eine geeignete Grundlage für die Fortführung dieser gemeinsamen Ländereinrichtung. Entsprechend der Bitte der Finanzministerkonferenz vom 27. April 1995 sehen sie von der Vorlage des Abkommens bei der Ministerpräsidentenkonferenz vorerst ab. Sie bitten die Finanzministerkonferenz, ihre Prüfungen möglichst bald abzuschließen und zu den besoldungs-, haushalts- und finanzrechtlichen Problemen sowie zu der Frage Stellung zu nehmen, ab wann das Abkommen in Kraft treten und damit eine finanzielle Beteiligung der neuen Länder wirksam werden soll.

## 10. Europaministerkonferenz in Würzburg

23./24.05.1995

### Beschluß

#### TOP 6: Ausschuß der Regionen

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen Kenntnis vom Bericht der Länder Baden-Württemberg und Hessen.
2. Nach einem Jahr des Bestehens des Ausschusses der Regionen stellen die Europaminister und -senatoren fest, daß der Ausschuß der Regionen, den viele zunächst skeptisch betrachtet hatten, zunehmend Akzeptanz bei den anderen Gemeinschaftsorganen findet. Dies zeigt nicht zuletzt die Absicht der Kommission, den Ausschuß der Regionen über die obligatorische Anhörung hinaus zu weiteren wichtigen Vorlagen zu hören.

Es läßt sich festhalten, daß mit der Einrichtung des Ausschusses der Regionen im Gefüge der EU-Institutionen ein wichtiges Sprachrohr für die regionalen Interessen hinsichtlich der Formulierung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken geschaffen worden ist.

Schließlich hat der Ausschuß der Regionen Impulse für die politische Zusammenarbeit zwischen Regionen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gesetzt, die einen wichtigen Beitrag zum Integrationsfortschritt leisten können.

3. Die Europaminister und -senatoren verkennen nicht die Anlaufschwierigkeiten, die zwangsläufig mit der Einrichtung einer neuen Institution verbunden sind, sind aber zuversichtlich, daß diese bald überwunden werden können.

Die Europaminister und -senatoren regen insbesondere an,

- daß zur Verstärkung der Interessenwahrnehmung der deutschen Länder der Informations- und Meinungsaustausch mit anderen Regionen verstärkt wird; dazu kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Vertreter dieser Regionen zu Vorbereitungssitzungen der deutschen AdR-Mitglieder einzuladen;

- daß der Beratungsablauf durch rechtzeitige Vorlage der Berichte für die Plenarsitzung und der Berichtsentwürfe für die Fachkommission verbessert wird;
  - daß vor dem Hintergrund des beschränkten Zeitbudgets insbesondere der Mitglieder und Stellvertreter aus den Ländern die Geschäftsordnung im Hinblick auf die Arbeit in den Fachkommissionen und Unterausschüssen überprüft wird; insbesondere sollte das Anliegen der Entsendung von Mitarbeitern in die Fachkommissionen nach dem Modell des deutschen Bundesrates erneut in Erwägung gezogen werden;
  - daß die technischen Rahmenbedingungen im Zuge des weiteren Aufbaus des Generalsekretariats verbessert werden.
4. Die Europaminister und -senatoren begrüßen das umfassende Angebot der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 19. April 1995 zu ihren Beziehungen zum Ausschuß der Regionen) zu einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Ausschuß der Regionen.

## 10. Europaministerkonferenz in Würzburg

23./24.05.1995

### Beschluß

#### TOP 3:        **Beauftragte des Bundesrates**

Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht der Unterarbeitsgruppe "Beauftragte des Bundesrates" zustimmend zur Kenntnis und erklären dazu im einzelnen:

#### 1. Kriterien zur Auswahl von Gremien / Vorlagen, bei denen Länder mitwirken

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in EU-Angelegenheiten sind in Artikel 23 GG, dem EuZBLG und der Bund-Länder-Vereinbarung geregelt; in der Geschäftsordnung des Bundesrates finden sich weitere Verfahrensbestimmungen. Zentrales Element der Mitwirkung der Länder in EU-Angelegenheiten ist die Möglichkeit, über den Bundesrat eine gemeinsame Position rechtswirksam festzulegen. Die Wahrnehmung der so festgestellten Haltung muß sich an den Erfordernissen der Durchsetzung von Länderinteressen im europäischen Rechtsetzungsprozeß bei der Anwendung europäischen Rechts und der Abwicklung von EG-Programmen in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union orientieren. Ausgehend von den Rechtsgrundlagen und der genannten Aufgabenstellung ergeben sich Kriterien für die Auswahl von Gremien und Vorlagen, für die der Bundesrat Beauftragte benennt oder wiederbenennt, sowie Anforderungen, die von den benannten Ländern und den Bundesratsbeauftragten zu gewährleisten sind.

Dementsprechend **sind** Bundesratsbeauftragte für Gremien / Vorlagen zu benennen, wenn den Ländern nach § 6 Abs. 2 EuZBLG die Verhandlungsführung obliegt oder die Stellungnahme der Länder von der Bundesregierung gem. § 5 Abs. 2 EuZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist. In allen anderen Fällen sollte die Benennung von Bundesratsbeauftragten **vom Nachweis besonderer Länderinteressen abhängig gemacht werden.**

#### 2. Benennungsverfahren

Die Europaminister und -senatoren der Länder halten eine Verbesserung des Verfahrens zur Benennung der Bundesratsbeauftragten durch formelle und materielle Konzentration für dringend erforderlich.

Sie schlagen vor, die Prüfung der Aufnahme eines Gremiums in die gemeinsame Bund/Länder-Liste zukünftig unter Einbeziehung der Sitzungsvertreter des EU-Ausschusses des Bundesrates durchzuführen. Dabei soll geprüft werden, ob eine Aufnahme des Gremiums in die Liste überhaupt erforderlich ist und ob ggf. die Wahrnehmung durch einen für ein anderes, sachnahes Gremium bereits benannten Bundesratsbeauftragten möglich ist. Ferner soll diese Arbeitsgruppe der Sitzungsvertreter des EU-Ausschusses eine Empfehlung abgeben, welchem fachlich hauptbetroffenen Ausschuß des Bundesrates die Vorlage zur Mitberatung zugewiesen werden soll.

Dieses Verfahren soll zunächst für ein Jahr erprobt werden. Der Vorsatz des EU-Ausschusses wird gebeten, Einzelheiten des Verfahrens mit den bisher am Verfahren Beteiligten abzustimmen.

### **3. Steigerung der Wirksamkeit des Instruments der Bundesratsbeauftragten**

#### **3.1. Grundsätze für die Aufgaben und Pflichten der Bundesratsbeauftragten**

Die Europaminister und -senatoren weisen die Bundesratsbeauftragten aus gegebenem Anlaß ausdrücklich auf die §§ 45 a, Absätze 3 und 4, 45 i der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 21. Dezember 1993 hin und betonen, daß Berichterstattungen gegenüber Fachministerkonferenzen nicht zur Vernachlässigung der Berichte an den Bundesrat führen dürfen. Schließlich erinnern sie daran, daß eine fachliche Abstimmung in den Fachministerkonferenzen ein inhaltliches Mandat durch einen Bundesratsbeschluß nicht zu ersetzen vermag.

Die entsendenden Länder müssen durch entsprechende dienstliche und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, daß die Bundesratsbeauftragten diesen Verpflichtungen nachkommen können.

#### **3.2. Vorschläge für eine verbesserte Aufgabenwahrnehmung der Bundesrats-**

**beauftragten**

Die Europaminister und -senatoren der Länder fordern alle am Benennungs- und Mitwirkungsverfahren Beteiligten auf, über die zuvor genannten Grundsätze hinaus folgende Verbesserungen der Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen. Dabei ist ihnen bewußt, daß sich die Aufgabenwahrnehmung nach den fachspezifischen Anforderungen der jeweiligen Gremien richtet.

- Für eine effiziente Mitarbeit in EU-Gremien ist Fachkompetenz und damit die Einbindung in die zuständige Länderverwaltung eine unverzichtbare Voraussetzung.
- Unter dem Gesichtspunkt der Konzentration sind Benennungen soweit wie möglich bereits benannten Bundesratsbeauftragten zu übertragen.
- In den Bereichen, die nicht, in die ausschließliche Länderzuständigkeit gehören, sollte - bis auf begründete Ausnahmefälle - auf Doppel- und Vertreterbenennungen verzichtet und die Vertreterregelung dem zuständigen Land überlassen werden.
- Den Bundesratsbeauftragten sind knappe und aktuelle sowie auf die Länderinteressen bezogene Beschlüsse des Bundesrates vorzugeben.
- Die Kontrolle und die Rückkoppelung der Arbeit der Bundesratsbeauftragten sind in den Fachausschüssen des Bundesrates unter Einbeziehung der für die Ressortbesprechungen zur Vorbereitung der Tagungen der Fachministerräte benannten Bundesratsbeauftragten und mit Hilfe der zuständigen Sekretariate zu verbessern, damit die ständige fachliche Begleitung der Arbeit der Bundesratsbeauftragten gewährleistet ist und Mängel unterbunden werden. Sofern aus fachpolitischer Sicht die Einsetzung von Steuerungs- und Koordinierungseinheiten für Bundesratsbeauftragte etwa auf Fachministerebene für erforderlich gehalten wird, ist sicherzustellen, daß die unverzichtbare Anbindung der Beauftragten beim Bundesrat gewährleistet bleibt.
- Die Arbeit der Bundesratsbeauftragten muß durch frühzeitige Bereitstellung und Weiterleitung von Dokumenten, Fernschreiben und Berichten aus EU-Gremien verbessert und erleichtert werden.

- Zur kritischen Prüfung der Auswirkungen der Mitwirkung der Länder sollten die Fachausschüsse des Bundesrates unter Koordinierung des EU-Ausschusses regelmäßig einen Bericht über die Arbeitsweise und -ergebnisse der Bundesratsbeauftragten erstellen.

#### 4. **Weitergehende, fachpolitisch begründete Anliegen zur Tätigkeit der Bundesbeauftragten**

Die Europaminister und -senatoren der Länder vermögen nach eingehender Prüfung weder eine unabweisbare Notwendigkeit zur Einsetzung eines hauptamtlichen, von den Ländern gemeinsam finanzierten Bundesratsbeauftragten für die Gruppe Sozialfragen in Brüssel zu erkennen, noch wäre eine solche Lösung mit den unter Ziffer 3.2 aufgestellten Kriterien vereinbar. Auch lehnen die Europaminister und -senatoren zur Vermeidung der Vermischung von Mitwirkungsinstrumenten der Länder in europäischen Angelegenheiten eine Ansiedlung hauptamtlich tätiger Bundesratsbeauftragter beim Länderbeobachter ab. Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder wird gebeten, zu prüfen, ob ihrem Anliegen durch die Benennung mehrerer Bundesratsbeauftragter für die Gruppe Sozialfragen anstelle einer hauptamtlichen Lösung entsprochen werden kann, wie dies in anderen Fachbereichen bereits praktiziert wird.

Die Absicht der Umweltministerkonferenz, bereits während der Entwurfsphase innerhalb der Kommission Länderinteressen durch die Entsendung von Experten einzubringen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Europaminister und -senatoren der Länder weisen allerdings darauf hin, daß bei themenbereichsbezogenen Benennungen der Bundesratsbeauftragten die Überschaubarkeit und eine klare Aufgabenabgrenzung gewährleistet sein müssen.

#### 5. **Weiteres Vorgehen**

Die Europaminister und -senatoren der Länder halten es bei der anstehenden Neubenennung von zahlreichen Bundesratsbeauftragten im Herbst 1995 für erforderlich, die Benennungen nach den neuen Verfahren vorzunehmen. Insbesondere sollten die Kriterien und Verfahrensvorschläge zur stärkeren Anbindung der Beauftragten an die Fachausschüsse des Bundesrates ab sofort angewandt werden. Das Vorsitzland wird gebeten, den Ständigen Beirat mit dem Ziel zu befassen, die Vorschläge der Europaminister und -senatoren entsprechend umzusetzen.

Das Vorsitzland wird gebeten, mit Vertretern der Arbeits- und Sozialministerkonferenz auf der Grundlage dieses Beschlusses auf politischer Ebene ein Gespräch zu führen mit dem Ziel, Einvernehmen über die Wahrnehmung der Ratsgruppe Sozialfragen zu erreichen und die Ministerpräsidentenkonferenz über das Ergebnis zu unterrichten.

Das Vorsitzland wird gebeten, die Fachministerkonferenzen über diesen Beschluß zu unterrichten und sie zu bitten, die unterbreiteten Vorschläge bei ihren Überlegungen zur Steigerung der Effizienz des Länderbeteiligungsverfahrens zu berücksichtigen.

**10. Europaministerkonferenz in Würzburg**

**23./24.05.1995**

**Beschluß**

**TOP 2: Einbeziehung von Beamten der Länder in die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union**

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen den mündlichen Bericht Bayerns zum Stand der Gespräche zur Kenntnis.
2. Sie bitten Bayern, auf der Grundlage dieses Berichts eine Vereinbarung mit der Bundesregierung für die Beratung auf der nächsten Europaministerkonferenz auszuarbeiten.

## **10. Europaministerkonferenz in Würzburg**

**23./24.05.1995**

### **Beschluß**

#### **TOP 11: Europawoche 1996**

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.
2. Hinsichtlich des Termins für die Europawoche 1996 sprechen sich die Europaminister und -senatoren der Länder für den Zeitraum vom 5. bis 12. Mai 1996 aus.
3. Die Europaminister und -senatoren befürworten, daß im Sinne einer frühzeitigen Abstimmung noch vor der Sommerpause 1995 auf Einladung Sachsen-Anhalts eine Koordinatorensitzung unter Einbeziehung der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland stattfindet.

## **10. Europaministerkonferenz in Würzburg**

**23./24.05.1995**

### **Beschluß**

#### **TOP 10: Initiative des Europäischen Rates gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Landes Brandenburg zur Kenntnis. Sie halten die umfassenden Vorschläge der Beratenden Kommission und des Rates „Justiz und Inneres“ für eine wichtige Grundlage für zukünftige Aktivitäten der Europäischen Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
2. Die Europaminister und -senatoren sprechen sich dafür aus, daß die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten entschlossen weitere Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergreifen. Sie bitten die Bundesregierung, sich in diesem Sinne einzusetzen.
3. Die Europaminister und -senatoren beauftragen die Ständige Arbeitsgruppe, ihnen über den Fortgang der Arbeiten an einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu berichten.

**10. Europaministerkonferenz in Würzburg****23./24.05.1995****Beschluß****TOP 7: Ländermitwirkung im Europarat**

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen Kenntnis vom Bericht des Landes Baden-Württemberg über die Ländermitwirkung im Europarat.
2. Sie unterstützen die Vorschläge der Parlamentarischen Versammlung des Europarates („Pinto-Bericht“) für eine verbesserte Einbeziehung der Regionen in die Konferenzen und Ausschüsse des Europarates sowie die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kammer der Regionen zu einer „echten Regionalkammer“ des Kongresses. Sie beauftragen das Vorsitzland, die Bundesregierung zu bitten, im Ministerkomitee des Europarates auf eine rasche Umsetzung dieser Vorschläge hinzuwirken.
3. Die Europaminister und -senatoren der Länder bitten die Mitglieder und Stellvertreter des Kongresses aus den Landtagen, das Angebot der Parlamentarischen Versammlung zu einem Informations- und Meinungsaustausch aufzugreifen.
4. Die Europaminister und -senatoren der Länder anerkennen die Bemühungen der Bundesregierung zur Stärkung und Verwendung der deutschen Sprache im Europarat, die bereits erste Erfolge gezeigt haben. Sie fordern die Bundesregierung auf, in Anknüpfung an die bisherigen Initiativen, die auf eine Änderung des Art. 12 der Satzung des Europarates abzielten, weiterhin entschieden für die Verwendung der deutschen Sprache als Amts- und Arbeitssprache des Europarates einzutreten. Sie bitten die Bundesregierung, über die Ergebnisse der Beratungen in der Arbeitsgruppe, die sich mit der Arbeitssprachenregelung des Europarates beschäftigt, zu berichten.

## **10. Europaministerkonferenz in Würzburg**

**23./24.05.1995**

### **Beschluß**

#### **TOP 9: Vermittlung der europäischen Idee im Rahmen von Kommunalpartnerschaften**

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen Kenntnis vom Bericht des Landes Baden-Württemberg.
2. Die Europaminister und -senatoren halten die im Rahmen von kommunalen Partnerschaften geleistete Arbeit für einen wichtigen Beitrag zu einem vereinten Europa. Den im Rahmen der Partnerschaften aktiven Bürgern gebührt höchster Dank und Anerkennung für ihr Engagement.
3. Die Europaminister und -senatoren erklären sich bereit, die Vermittlung des europäischen Gedankens im Rahmen der Partnerschaften in ihren Ländern nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Sie weisen darauf hin, daß diesen Partnerschaften auch für die Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas an die Europäische Union eine besondere Rolle zukommen kann.
4. Die Europaminister und -senatoren bitten die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für die Ausrufung eines „Europäischen Jahres der kommunalen Partnerschaften“ einzusetzen.

**10. Europaministerkonferenz in Würzburg  
am 23./24.05.1995**

**Beschluß**

**TOP 8:       Versammlung der Regionen Europas (VRE)**

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.
  
2. Die Europaminister und -senatoren halten eine Konzentration der Arbeiten der VRE und die Vermeidung von Doppelarbeit im Hinblick auf den Ausschuß der Regionen und den Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas für erforderlich. Sie begrüßen den Beitrittswunsch zahlreicher Regionen aus Mittel- und Osteuropa und treten für eine Stärkung der gesamteuropäischen Orientierung der VRE ein.
  
3. Die Europaminister und -senatoren der Länder betonen die Notwendigkeit, einen neuen Berechnungsmodus für die Mitgliedsbeiträge der VRE einzuführen. Dieser darf jedoch nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge führen. Die Ausgabenplanung der VRE muß den realen Einnahmen angepaßt werden.

**10. Europaministerkonferenz in Würzburg****23./24.05.1995****Beschluß****TOP 5: Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union**

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des Sprachenbeauftragten Minister Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg) über die Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union zur Kenntnis.
2. Sie bekräftigen ihre Bereitschaft, die Sprachkurse von Bund und Ländern für Beamte der Europäischen Union und des Europarates weiter zu fördern, um die deutsche Forderung zu unterstützen, in allen Arbeitseinheiten der EU-Organen - ohne Einschaltung des Übersetzerdienstes - Deutsch als Arbeitssprache tatsächlich verfügbar zu machen.

Nach Baden-Württemberg und Bayern haben sich Nordrhein-Westfalen (1995), Hessen (1996), Sachsen-Anhalt (1997) sowie Hamburg (1998) bereit erklärt, die Ausrichtung der weiteren Sprachkurse zu übernehmen.

3. Die Europaminister und -senatoren sind der Auffassung, daß in Einzelfällen einer möglichen Benachteiligung der deutschen Sprache auf EU-Ebene entschieden nachgegangen werden sollte, um auf Dauer die gleichberechtigte Stellung des Deutschen als EU-Arbeitssprache zu sichern. Sie rufen dazu auf, derartige Fälle dem von Länderseite eingesetzten Sprachenbeauftragten mitzuteilen.
4. Die Europaminister und -senatoren sprechen sich dafür aus, die Sprachenpraxis, die die Dienststellen der Kommission in ihrer Zusammenarbeit mit den Behörden der Länder bei der Durchführung von EG-Recht anwenden, zu überprüfen. Der Sprachenbeauftragte der Länder wird gebeten, diese Fragen im Rahmen seines nächsten Berichts in Zusammenarbeit mit den anderen Fachministerkonferenzen darzustellen.
5. Die Europaminister und -senatoren weisen vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit der Sicherung der Stellung der deutschen Sprache im EU-Rahmen sowie in den für einen EU-Beitritt anstehenden Staaten Mittel- und Osteuropas auf die Notwendigkeit der Entwicklung

einer Sprachenstrategie und einer stärkerer Bündelung der deutschen Sprachenpolitik im Ausland hin und bitten die Kultusministerkonferenz um Prüfung dieser Frage. Das Ergebnis dieser Prüfung sollte in den vom Bundesrat erbetenen Aktionsplan „Deutsch als gleichberechtigte Arbeitssprache in der Europäischen Union“ einfließen.

## **10. Europaministerkonferenz in Würzburg**

**23./24.05.1995**

### **Tagesordnung**

- 1. Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996**
- 2. Einbeziehung von Beamten der Länder in die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union**
- 3. Beauftragte des Bundesrates**
- 4. Abkommen über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union**
- 5. Verwendung der deutschen Sprache bei der Europäischen Union**
- 6. Ausschuß der Regionen**
- 7. Ländermitwirkung im Europarat**
- 8. Versammlung der Regionen Europas (VRE)**
- 9. Vermittlung der europäischen Idee im Rahmen von Kommunalpartnerschaften**
- 10. Initiative des Europäischen Rates gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**
- 11. Europawoche 1996**

## **10. Europaministerkonferenz in Würzburg**

**23./24.05.1995**

### **Beschluß**

#### **TOP 1: Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996**

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder beschließen das als Anlage beigefügte Positionspapier zur Regierungskonferenz 1996-
2. Die Europaminister und -senatoren der Länder beauftragen die Ständige Arbeitsgruppe, auf der Grundlage dieser Positionsfestlegung unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachministerkonferenzen den Entwurf eines Bundesratsantrags vorzubereiten.
3. Sie beauftragen das Vorsitzland, diesen Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz und den deutschen Mitgliedern der Reflexionsgruppe zur Kenntnis zuzuleiten.
4. Sie beauftragen die Ständige Arbeitsgruppe, auf der Grundlage des Vorschlags der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bis September 1995 einen Beschluß der Europaministerkonferenz zum Thema „Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten“ vorzubereiten.

Positionspapier der Europaminister und -senatoren der Länder  
zur Regierungskonferenz 1996

Auf der Grundlage und in Fortentwicklung des Bundesratsbeschlusses vom 31.03.1995 (Drs. 169/95) fordern die Länder wesentliche Verbesserungen und Reformen der Gemeinschaftsverträge. Sie halten eine deutliche Vertiefung des europäischen Einigungsprozesses durch institutionelle Reformen und eine klarere Kompetenzabgrenzung für dringend erforderlich, um

- die Bürgernähe der Europäischen Union zu verbessern;
- die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhalten und zu stärken und die demokratische Legitimität zu verbessern;
- die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu verbessern und die regionale Mitsprache zu stärken;
- Der Europäischen Union zusätzliche Kompetenzen zur Bewältigung wichtiger Herausforderungen in der Innen- und Rechtspolitik zu geben;
- eine aktivere Rolle der Europäischen Union in der Außen- und Sicherheitspolitik zu ermöglichen;
- mit diesen Reformen zugleich Voraussetzungen für die baldige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit assoziierten mittel- und osteuropäischen Reformstaaten zu schaffen.

Die Länder weisen darauf hin, daß bedeutsame Fortschritte während der Regierungskonferenz 1996 auch für den geplanten Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion notwendig sind. Ziel ist eine gleichgewichtige politische Union, in der Belange der Außen- und Sicherheitspolitik, der Rechts- und Innenpolitik sowie ökologische und soziale Belange gleichwertig neben den Wirtschafts- und Währungsbelangen stehen.

Diese Vorstellungen der Länder werden entsprechend den Ergebnissen der Arbeit der Reflexionsgruppe und der sonstigen Vorbereitungsarbeiten für die Regierungskonferenz 1996 spätestens bis zum Beginn der Regierungskonferenz 1996 weiter fortgeschrieben werden.

## I. Subsidiarität, verbesserte Kompetenzabgrenzung

Die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips als Regel für die Verteilung und für die Ausübung von Kompetenzen muß verbessert und eine klarere Kompetenzabgrenzung gefunden werden.

Ergänzend ist die gegenseitige Gemeinschaftstreue als für alle Ebenen der EU geltende Regel festzuschreiben.

### 1. *Subsidiaritätsprinzip*

Das Subsidiaritätsprinzip muß klarer als bisher formuliert werden, um eine wirksame und einheitliche Durchsetzung dieses wesentlichen Prinzips zu gewährleisten. Art. 3 b Abs. 2 EGV sollte daher wie folgt lauten:

„Die Gemeinschaft wird nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die nach dem internen Recht der Mitgliedstaaten über eine Zuständigkeit verfügen, nicht ausreichend erreicht werden können.“

### 2. *Verbesserte Kompetenzabgrenzung*

Eine verbesserte Abgrenzung der Kompetenzen der Europäischen Union von denen der Mitgliedstaaten und Regionen ist notwendig.

Ein Tätigwerden der Europäischen Union darf nur auf der Grundlage eindeutig definierter Kompetenzen - nicht wie bislang zum Teil nur von Zielsetzungen - erfolgen. Die Kompetenz-Kompetenz verbleibt auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Hierzu ist erforderlich,

- a) den weitgefaßten Zielkatalog des Art. 3 EGV in einen konkreten Aufgabenkatalog umzuwandeln, der lediglich auf die verschiedenen im Vertrag geregelten Einzelbefugnisse verweist und nicht mehr zur Begründung von Kompetenzen herangezogen werden kann. Der Einleitungssatz von Art. 3 EGV sollte daher einschränkend wie folgt lauten:

„Die Gemeinschaft besitzt Aufgaben in den Schranken des Art. 3 b und nach Maßgabe der in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse in folgenden Bereichen:“

Ein Vorschlag für einen konkret gefaßten Aufgabenkatalog findet sich in der Anlage.

b) Art. 3 b Abs. 1 EGV wie folgt zu fassen:

„Die Gemeinschaft wird nur innerhalb der ihr in diesem Vertrag ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse tätig.“

c) die ausschließlichen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft enumerativ aufzuzählen. Eine entsprechende Auflistung findet sich in der Anlage, Buchst. A). Art. 3 b EGV ist um den Zusatz zu ergänzen, daß ausschließliche Kompetenzen nur solche sind, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

### 3. *Präzisierung von Befugnisnormen*

Zur Stärkung der Klarheit der Verträge und zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten ist es notwendig, einzelne Befugnisnormen der Europäischen Gemeinschaft präziser zu formulieren. Insbesondere ist für Art. 100 a EGV eine einschränkende, präzisere Formulierung zu finden.

### 4. *Verteilung der Kompetenzen nach dem Subsidiaritätsprinzip*

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollte auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um spezielle Kompetenzen für die Energie- und Fremdenverkehrspolitik verzichtet werden. Zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten in diesem Bereich sollten im übrigen in Art. 3 t EGV die Worte „Energie“ und „Fremdenverkehr“ gestrichen werden.

Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes müssen auf eine eindeutige vertragliche Grundlage gestellt und dadurch gleichzeitig begrenzt werden.

Die Europäische Union muß zusätzliche Kompetenzen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der Innen- und Rechtspolitik sowie der Sozialpolitik erhalten.

Aus diesen Bereichen sind wesentliche Themenfelder von der intergouvernementalen Zusammenarbeit in den EG-Vertrag zu überführen und damit zu vergemeinschaften.

a) Innenpolitik

Das Asylrecht ist aus den Bestimmungen des EU-Vertrages über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (3. Säule) herauszunehmen und in die Zuständigkeit der Gemeinschaft zu überführen. In der Folge wären alsbald verbindliche gemeinschaftsrechtliche Regelungen über das materielle Asylrecht und über das Asylverfahrensrecht zu erlassen. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über den Begriff des politischen Flüchtlings, die Zurückweisung in den sicheren Drittstaat, die Ermittlung des Sachverhalts, die Rechtsanwendung und das Verfahren über die Gewährung des Asyls.

Im Bereich der Visapolitik hat sich das Nebeneinander von intergouvernementaler Zusammenarbeit (Art. K. 1 Nr. 2 und 3 EGV) und Vergemeinschaftung (Art. 100 c EGV) als problematisch erwiesen. Um einheitliche Regelungen innerhalb der EU zu schaffen, sollte deshalb die gesamte Visapolitik vergemeinschaftet werden. Dies erfordert allerdings auch eine Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten und eine Analyse der Bevölkerungs- und Arbeitskräftesituation.

Das Ausländerrecht im übrigen soll bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

Im Hinblick auf die grenzüberschreitende internationale Kriminalitätsbekämpfung sollte durch Änderung des EG-Vertrages unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, die Schaffung eines EG-weiten Fahndungs- und Datenverbunds (EIS, EUROPOL ohne Exekutivbefugnisse) in das Gemeinschaftsverfahren überführt werden.

b) Rechtspolitik

Der enge Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, der als Teilbereich der justitiellen Zusammenarbeit derzeit in Form der intergouvernementalen Zusammenarbeit in Art. K 1 Nr. 6 und 7 EUV geregelt ist, sollte in den vergemeinschafteten Bereich des EG-Vertrages überführt werden.

c) Sozialpolitik

Das Protokoll über die Sozialpolitik des Vertrages über die Europäische Union sollte in den vergemeinschafteten Bereich des EG-Vertrages überführt werden.

## 5. Gegenseitige Gemeinschaftstreue

Das Rücksichtnahmegebot des Art. 5 EGV muß gegenseitig gelten. Art. 5 EGV ist daher um eine Rücksichtnahmepflicht auch der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und ihren Regionen gegenüber zu ergänzen:

„Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. **Auch die Gemeinschaft hat bei der Ausübung ihrer Befugnisse auf die Belange und die inneren Strukturen der Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen. Gemeinschaft und Mitgliedstaaten sind zur gegenseitigen loyalen Zusammenarbeit verpflichtet.** Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten.“

## II. Stärkung der Bürgernähe

Neben einer verbesserten Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips und einer klareren Abgrenzung der Kompetenzen sind folgende Punkte zur Stärkung der Bürgernähe der Europäischen Union wesentlich.

### 1. Grundrechte

Im Rahmen der Regierungskonferenz könnte - ergänzend zu dem bereits durch den Europäischen Gerichtshof sichergestellten Grundrechtsschutz - die Unionsbürgerschaft mit vereinzelt bereits vorhandenen grundrechtlichen Verbürgungen des EG-Vertrages zusammengefaßt und um einzelne spezifische grundrechtliche Regelungen, wie ein Informationsrecht der Unionsbürger gegenüber den Organen der Union, ergänzt werden. Weiter könnte eine Vorschrift zur Ächtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in das Gemeinschaftsrecht einbezogen werden.

Langfristig sollte bei entsprechender Weiterentwicklung der europäischen Integration ein Grundrechtskatalog im Gemeinschaftsrecht verankert werden.

## 2. Stärkere Verankerung von Bürgeranliegen im EG-Vertrag

Die Regierungskonferenz 1996 sollte zu einer gleichgewichtigen Verankerung wichtiger Bürgeranliegen, wie der sozialen Sicherheit, dem Umweltschutz, dem Verbraucher- und Gesundheitsschutz, neben wirtschaftlichen Zielsetzungen führen.

## 3. Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist in den Gemeinschaftsverträgen zu verankern. Hierzu ist Art. F Abs. 1 EUV um folgenden Satz zu ergänzen:

„Das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln und eine durch das Volk gewählte Vertretung zu haben, wird gewährleistet.“

## 4. Öffentlichkeit

Die Regierungskonferenz 1996 muß durch eine umfassende öffentliche Diskussion unter Einbeziehung der Parlamente der verschiedenen Ebenen vorbereitet werden. Im Vorgriff auf künftige Regelungen sollten die Ergebnisse der Regierungskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament umgesetzt werden.

## 5. Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit

Durch eine verstärkte Einbeziehung von Regionen und Kommunen in den Integrationsprozeß kann das „Europa der Bürger“ mit Leben erfüllt, der Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft gestärkt, innovative Lösungsmodelle in den verschiedenen Politikbereichen erprobt und die Gemeinschaft von Vollzugsaufgaben entlastet werden. In die Förderung ist die Zusammenarbeit über EU-Außengrenzen hinweg einzubeziehen.

Der zweite Absatz von Art. 130 a EGV sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

„Sie fördert durch ihre Tätigkeit die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit von Regionen und Kommunen unter strikter Beachtung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten und Regionen in diesem Bereich.“

### III. Stärkung der regionalen Mitsprache

#### 1. *Ausschuß der Regionen*

- a) Er sollte ein eigenständiges Klagerecht erhalten, das sich auf die Wahrung seiner Rechte und die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips erstreckt.
- b) Zudem sollten für den Ausschuß der Regionen zusätzliche obligatorische Anhörungsrechte u.a. in den Bereichen Umwelt, berufliche Bildung und Verwirklichung der Informationsgesellschaft vorgesehen werden.
- c) Dem Ausschuß der Regionen ist ein Fragerecht gegenüber der Kommission einzuräumen. Umgekehrt sollte neben der Kommission und dem Rat auch das Europäische Parlament den Ausschuß der Regionen anhören können. Die Kommission sollte zudem verpflichtet werden, dem Ausschuß der Regionen Bericht über die Berücksichtigung von Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen zu erstatten.
- d) Der Ausschuß der Regionen sollte ermächtigt werden, sich seine Geschäftsordnung in eigener Verantwortung zu geben.
- e) Der gemeinsame organisatorische Unterbau mit dem WSA ist im Interesse einer größeren Selbständigkeit des Ausschusses der Regionen aufzulösen.

#### 2. *Klagerecht der Regionen*

Regionen, die durch Maßnahmen der Europäischen Union in eigenen Gesetzgebungskompetenzen betroffen sind, erhalten ein Klagerecht zum Europäischen Gerichtshof.

### IV. Stärkung der Handlungsfähigkeit und Demokratie

#### 1. *Entscheidungsverfahren*

Zur Verbesserung der Transparenz der Entscheidungsverfahren der Europäischen Union müssen Beschlußverfahren der Europäischen Union vereinfacht und in ihrer Zahl

verringert werden. Deshalb sind für die Rechtsetzung drei Standardverfahren zu entwickeln, für die jeweils einheitliche Entscheidungsregeln gelten. Diese sind das Zustimmungsverfahren insbesondere für internationale Verträge und Assoziierungsabkommen, das Anhörungsverfahren in den Fällen, in denen Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie ein vereinfachtes Mitentscheidungsverfahren, soweit Mehrheitsentscheidungen vorgesehen sind.

## 2. *Europäisches Parlament*

Das Europäische Parlament muß bei allen Entscheidungen der Europäischen Union, bei denen der Rat bei der Rechtsetzung mit Mehrheit entscheidet, gleichberechtigt neben dem Rat mitentscheiden können. In diesem Zusammenhang geht es auch um die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl (bei Zuerkennung einer Mindestzahl von Mandaten für kleine Staaten).

## 3. *Einheitliches Wahlverfahren mit regionalem Bezug*

Ein einheitliches europäisches Wahlverfahren mit regionalem Bezug der Abgeordneten sollte bei der Europawahl 1999 Anwendung finden.

Zur Erreichung dieses Zieles ist an zwei Möglichkeiten zu denken:

- Im Rahmen der Regierungskonferenz könnte die bisherige Regelung von Art. 138 Abs. 3 EG-Vertrag durch die Verankerung der für ein einheitliches Wahlverfahren maßgeblichen Grundsätze unmittelbar im Vertrag ersetzt werden;
- zumindest aber sollte der bereits in Art. 138 Abs. 3 EG-Vertrag vorgesehene Beschluß des Rates über das einheitliche Wahlverfahren gefaßt und in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden; im Hinblick auf die nächste Europawahl im Jahre 1999 muß dies in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungskonferenz
- - spätestens bis 31.12.1997 - geschehen.

In beiden Fällen sollte sich die Regelung inhaltlich an der vom Europäischen Parlament in der Sitzung am 10.03.1993 angenommenen Entschließung (BR/Drs. 228/93) orientieren, dabei jedoch die regionale Verankerung der Mandate für das Europäische Parlament noch deutlicher herausarbeiten.

#### 4. *Doppelte Mehrheit im Rat*

Mehrheitsentscheidungen sollten im Rat bei der Abstimmung über Rechtsetzungsakte der Europäischen Union zur Regel werden. Für den Rat sollte anstelle der bisherigen qualifizierten Mehrheit eine doppelte Mehrheit gelten, nach der Beschlüsse zustande kommen, wenn sie die Mehrheit der im Rat vertretenen Staaten repräsentierten Bevölkerung finden. Die doppelte Mehrheit kommt in der Regel durch jeweils einfache Mehrheiten, bei besonders wichtigen Fällen durch jeweils qualifizierte Mehrheiten zustande. Einstimmigkeit kann dann auf wenige, besonders sensible Fälle begrenzt werden.

#### 5. *Kommission*

- a) Die Regierungskonferenz sollte im Interesse der Arbeitsfähigkeit eine Obergrenze für die Zahl der Mitglieder der Europäischen Kommission festlegen. Der Kommissionspräsident soll ein Mitentscheidungsrecht bei der Auswahl der Kommissare erhalten. Zur Verdeutlichung der politischen Verantwortung der Kommission sollten die bisher von den Mitgliedstaaten einvernehmlich zu treffenden Entscheidungen bei der Auswahl der Kommission künftig vom Rat der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit doppelter, qualifizierter Mehrheit erfolgen. Die so ernannte Kommission muß sich als solche einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments stellen.
- b) Die politische Leitungsfunktion der Kommission - auch in der zweiten und dritten Säule - sollte gestärkt werden. Die Kommission muß insbesondere - neben den Mitgliedstaaten - ein Initiativrecht auch für die zweite und dritte Säule des EU-Vertrages erhalten.

#### 6. *Sprachenregelung*

Auch bei künftigen Beitritten müssen die Sprachen aller Mitgliedstaaten **Amtssprachen** der Gemeinschaft bleiben. Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Gemeinschaftsorgane sollte aber eine Regelung über die Verwendung von **Arbeitssprachen** gefunden werden, bei der Deutsch gleichberechtigt berücksichtigt wird.